

- b) nach der Vernehmung jedes Zeugen, Sachverständigen und Mitangeklagten sowie nach der Verlesung jedes Schriftstückes — und insoweit sollte das Gesetz ergänzt werden, nach der Besichtigung jedes Beweisstückes und jeder Augenscheinseinnahme — Erklärungen abzugeben (§ 212 StPO);
- c) Beweisanträge zu stellen, denen das Gericht grundsätzlich stattzugeben hat (lediglich in den Fällen des § 202 StPO ist das Gericht berechtigt, den gestellten Beweisantrag durch Beschluß abzulehnen).

Macht der Angeklagte von diesen ihm zustehenden Rechten keinen Gebrauch oder beantwortet er an ihn im Hinblick auf die Feststellung der Wahrheit gerichtete Fragen nicht, so kann und darf sich das, da es keine gesetzliche Pflicht des Angeklagten (und auch des Beschuldigten) zur Mitwirkung bei der Erforschung der Wahrheit gibt, hinsichtlich Schuld oder Unschuld nicht gegen ihn auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Recht des Staatsanwaltes und des Angeklagten, bestimmend auf die Beweisführung in der gerichtlichen Hauptverhandlung einzuwirken, gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen zu § 202 StPO. Zwar ist mir bekannt, daß gegenwärtig nicht die Fassung des Gesetzes, sondern die Ausübung — richtiger eigentlich die Nichtausübung — des Beweisantragsrechtes durch die Prozeßparteien das wichtigste Problem ist, aber mir scheint, daß hier eine Wechselwirkung besteht. Ich bin der Auffassung, daß die m. E. zu weite Formulierung des Gesetzes eine Ursache für die unzureichende Ausübung dieses demokratischen Rechtes ist.

Insbesondere ist das der Fall bei § 202 Abs. 1 Ziff. 1 StPO. Nach dieser Vorschrift ist bekanntlich das Gericht berechtigt, einen Beweisantrag dann abzulehnen, wenn die Erhebung des Beweises zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist. Diese Bestimmung erlaubt es dem Gericht, ausgehend von dem bisherigen Ergebnis der Beweisaufnahme, eine Beweiserhebung auch dann abzulehnen, wenn sie zwar erheblich — d. h. auf den Nachweis von Tatsachen gerichtet ist, die entweder unmittelbar zum Gegenstand der Beweisführung gehören oder doch mittelbar zu deren Nachweis beitragen —, aber nach Auffassung des Gerichtes zur Feststellung der Wahrheit nicht erforderlich ist. Das ist in doppelter Hinsicht bedenklich.

- a) Erstens macht diese Bestimmung das Recht der Prozeßparteien auf Stellung eines Beweisantrages — das eines der wichtigsten Rechte der Prozeßparteien, insbesondere des Angeklagten ist — zum Teil illusorisch. Sie bindet nämlich die Entscheidung darüber, ob ein Beweisantrag abzulehnen ist oder nicht, nicht an objektive und deshalb durch das Rechtsmittelgericht nachprüfbare Umstände, sondern räumt der doch wesentlich subjektiven Auffassung des Gerichtes die bestimmende Rolle ein. Das aber verwandelt das Recht auf Stellung eines Beweisantrages praktisch in eine bloße Möglichkeit, denn ein Recht, dessen Gewährung von der subjektiven Auffassung des Gewährenden abhängig ist, ist kein Recht.